Kindergarten Grabstede

Kindergarten Steinhausen

Kindertagesstättenordnung

für den Betrieb der kommunalen Kindertagesstätten
der Gemeinde Bockhorn

Konzeption

Auf die aktuell gültige Konzeption der Kindertagesstätte (KiTa) wird Bezug genommen. Sie ist Bestandteil dieser Kindertagesstättenordnung.

Aufnahme

Das KiTa-Jahr beginnt jeweils am 01. August. Die Anmeldung muss bis zum 15. Februar bei der Gemeinde Bockhorn erfolgen. Das Kind gilt als angemeldet, wenn ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular vorliegt.

In der Krippe können Kinder im Alter von 9 Monaten bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen werden.
Im Kindergarten können Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung aufgenommen werden. Die Vergabe der Plätze erfolgt entsprechend dem Alter der Kinder (Reihenfolge: Vorschulkinder, 5jährige, 4jährige, 3jährige Kinder).

Bei der Platzvergabe werden soziale und familiäre Härtefälle durch die Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Leiter/der Leiterin der KiTa besonders berücksichtigt. Für die bevorzugte Aufnahme in einer Vormittagsgruppe ist die Vorlage einer Arbeitsbescheinigung erforderlich. Kinder, die eine Nachmittagsgruppe besuchen, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten in eine Vormittagsgruppe wechseln, wenn die Voraussetzungen für die Belegung eines freien Platzes vorliegen.

Abmeldung

Das KiTa-Jahr endet jeweils am 31. Juli. Eine Abmeldung kann nur schriftlich bis zum 15. des Monats zum Ende des folgenden Monats erfolgen. Abweichend von Satz 2 ist eine Abmeldung für die letzten drei Monate des KiTa-Jahres nur zum Ende des KiTa-Jahres möglich.

Öffnungszeiten

Die KiTas sind jeweils von Montag bis Freitag zu folgenden Regelöffnungszeiten geöffnet:

Einrichtung	Regelöffnungszeit	Gruppen
Kindergarten Grabstede	08.00 Uhr – 13.00 Uhr	Alle Vormittagsgruppen
Kindergarten Grabstede	14.00 Uhr – 18.00 Uhr	Alle Nachmittagsgruppen
Kindergarten Steinhausen	08.00 Uhr – 13.00 Uhr	Alle Vormittagsgruppen

Nach Bedarf kann ein Frühdienst von 7.00 Uhr – 8.00 Uhr sowie ein Spätdienst von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr in Anspruch genommen werden. Es sollen mindestens 5 Kinder für eine Sonderöffnungszeit angemeldet sein.

Die KiTas werden in den Sommerferien 3 Wochen, in den Osterferien 1 Woche und während der Weihnachtsferien geschlossen (Niedersächsische Schulferien).

An 3 Tagen im Jahr werden die KiTas wegen interner Veranstaltungen des Trägers geschlossen. Der Träger behält sich vor, die Einrichtungen wegen Schulung der Mitarbeiter an einzelnen Tagen zu schließen.

Sämtliche Schließungstage werden den Eltern frühzeitig durch Aushang in den KiTas bekanntgegeben.

Bei Bedarf wird während der Schließzeiten der KiTas in den Osterferien und gegebenenfalls an Brückentagen ein Notdienst für Kindergartenkinder in Zusammenarbeit der kommunalen KiTas, des Kath. Kindergartens und des Ev.-luth. Kindergartens angeboten. Ein Bedarf besteht, wenn mindestens 10 Kinder angemeldet sind.

Beiträge

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der aktuellen vom Rat der Gemeinde Bockhorn beschlossenen Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kommunalen KiTas:

Gebührenhöhe (§ 2 der Satzung)

1 Die Gebühren für die Benutzung der KiTa bemessen sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Leistungen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten/Eltern, in deren Haushalt das Kind lebt und der Zahl ihrer Kinder.

2. Bemessungsgrundlage ist das KiTa-Jahr. Eine Gebührenbemessung nach Tagen wird nicht vorgenommen. Das gilt auch für die Fälle von notwendigen vorübergehenden Schließungen der KiTas oder soweit die Leistungen vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden. Die Jahresgebühr wird in 12 gleichen Monatsbeträgen entsprechend der Anlage zur Satzung erhoben.

Die jeweilige Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu § 2 der Satzung wie folgt:
Staffelungen der Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in der KiTa:

2.1 Gebühren für die 4-stündige Regelöffnungszeit in einer Kindergartengruppe von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr (= Regelgebühr):

Anrechenbares Bruttoeinkommen		Gebühr für Familien mit		
		1 Kind	2 Kindern	3 Kindern
bis	17.000,00 €	67,00 €	60,30 €	53,60 €
bis	23.000,00 €	77,00 €	69,30 €	61,60 €
bis	29.000,00 €	88,00 €	79,20 €	70,40 €
bis	35.000,00 €	100,00 €	90,00 €	80,00 €
bis	41.000,00 €	117,00 €	105,30 €	93,60 €
bis	47.000,00 €	135,00 €	121,50 €	108,00 €
bis	53.000,00 €	153,00 €	137,70 €	122,40 €
bis	59.000,00 €	176,00 €	158,40 €	140,80 €
über	59.000,00 €	197,00 €	177,30 €	157,60 €

Umrechnung der Gebühren für die 5-stündige Regelöffnungszeit in einer Kindergartengruppe von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr (= Regelgebühr):

Anrechenbares Bruttoeinkommen		Gebühr für Familien mit		
		1 Kind	2 Kindern	3 Kindern
bis	17.000,00 €	83,75 €	75,37 €	67,00 €
bis	23.000,00 €	96,25 €	86,63 €	77,00 €
bis	29.000,00 €	110,00 €	99,00 €	88,00 €
bis	35.000,00 €	125,00 €	112,50 €	100,00 €
bis	41.000,00 €	146,25 €	131,63 €	117,00 €
bis	47.000,00 €	168,75 €	151,88 €	135,00 €
bis	53.000,00 €	191,25 €	172,13 €	153,00 €
bis	59.000,00 €	220,00 €	198,00 €	176,00 €
über	59.000,00 €	246,25 €	221,63 €	197,00 €

2.2 Gebühren für die 4-stündige Regelöffnungszeit in einer Krippengruppe von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr (=Regelgebühr):

Anrechenbares Bruttoeinkommen		Gebühr für Familien mit		
		1 Kind	2 Kindern	3 Kindern
bis	17.000,00 €	97,00 €	87,30 €	77,60 €
bis	23.000,00 €	107,00 €	96,30 €	85,60 €
bis	29.000,00 €	118,00 €	106,20 €	94,40 €
bis	35.000,00 €	130,00 €	117,00 €	104,00 €
bis	41.000,00 €	147,00 €	132,30 €	117,60 €
bis	47.000,00 €	165,00 €	148,50 €	132,00 €
bis	53.000,00 €	183,00 €	164,70 €	146,40 €
bis	59.000,00 €	206,00 €	185,40 €	164,80 €
über	59.000,00 €	227,00 €	204,30 €	181,60 €

Umrechnung der Gebühren für die 5-stündige Regelöffnungszeit in einer Krippengruppe von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr (=Regelgebühr):

Anrechenbares Bruttoeinkommen		Gebühr für Familien mit		
		1 Kind	2 Kindern	3 Kindern
bis	17.000,00 €	121,25 €	109,12 €	97,00 €
bis	23.000,00 €	133,75 €	120,38 €	107,00 €
bis	29.000,00 €	147,50 €	132,75 €	118,00 €
bis	35.000,00 €	162,50 €	146,25 €	130,00 €
bis	41.000,00 €	183,75 €	165,38 €	147,00 €
bis	47.000,00 €	206,25 €	185,63 €	165,00 €
bis	53.000,00 €	228,75 €	205,88 €	183,00 €
bis	59.000,00 €	257,50 €	231,75 €	206,00 €
über	59.000,00 €	283,75 €	255,38 €	227,00 €

Für jedes weitere Kind, das zu demselben Personenhaushalt gehört, ermäßigt sich die Regelgebühr jeweils um weitere 10%. Das Mindestbetreuungsentgelt beträgt 20,00 €.

Das letzte KiTa-Jahr vor der Schulpflicht ist nach dem „Gesetz zur Einführung der Beitragsfreiheit im letzten KiTa-Jahr" gebührenfrei.

Geschwistertarif (Nr. 1.3 der Anlage zu § 2 der Satzung)
Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine KiTa, ermäßigt sich die Regelgebühr (2.1 oder 2.2) für jedes weitere Kind um 50%. Im Falle der Freistellung von Elternbeiträgen gemäß dem „Gesetz zur Einführung der Beitragsfreiheit im letzten KiTa-Jahr" wird die Ermäßigung um 50% der Gebühr für ein Geschwisterkind eines gebührenfrei betreuten Kindes gewährt.

2.3 Gebührenzuschlag für die Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeit
(7.00 Uhr bis 8.00 Uhr oder von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr)
Für jede zusätzliche halbe Stunde einer Sonderöffnungszeit wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

2.4 Zusätzliche Betreuungszeiten
Die Regelgebühren nach Ziff. 2.1 und nach Ziff. 2.2 basieren auf einer Betreuungszeit von täglich 4 Stunden an 5 Tagen in der Woche, somit 20 Stunden/Woche.
Bei längeren Betreuungszeiten in der Woche werden die Gebühren nach Ziff. 2.1 und nach Ziff. 2.2 entsprechend angepasst. Eine Umrechnung für die 5-stündige Betreuung wurde zur Information aufgenommen.

Gebührenfestsetzungsverfahren (Nr. 3 der Anlage zu § 2 der Satzung)
Auf Antrag kann die Gebühr entsprechend der unter 2.1 und 2.2 aufgeführten Staffelungen ermäßigt werden. Für die Gebührenermittlung eines jeden KiTa-Jahres haben die Sorgeberechtigten/Eltern die Summe ihres anrechenbaren Einkommens gegenüber der Gemeinde Bockhorn durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides/Bescheides über den Lohnsteuerjahresausgleich des vorletzten vor Beginn des KiTa-Jahres liegenden Kalenderjahres nachzuweisen. Gleichzeitig ist die Zahl der für die Sozialstaffelung der Gebühren berücksichtigungsfähigen Kinder zu benennen.
Wenn das Einkommen des vorletzten vor Beginn des KiTa-Jahres liegenden Kalenderjahres nicht mit Einkommensteuerbescheid festgestellt wurde, ist für die Gebührenfestsetzung das anrechenbare Einkommen des vorletzten vor Beginn des KiTa-Jahres liegenden Kalenderjahres durch Vorlage der Lohnsteuerbescheinigung oder von Leistungsbescheiden nachzuweisen.
Das aktuelle Jahreseinkommen zum Zeitpunkt des Beginns des KiTa-Jahres wird grundsätzlich nach dem durchschnittlichen monatlichen Einkommen des zum Beginn des KiTa-Jahres lfd. Kalenderjahres ermittelt. Die Höhe des monatlichen Einkommens ist durch Vorlage von aktuellen Verdienstbescheinigungen bzw. Leistungsbescheiden nachzuweisen. Das ermittelte anrechenbare aktuelle Jahreseinkommen ist für die Gebührenfestsetzung maßgebend, wenn es um mehr als 5.000,-- € von dem anrechenbaren Einkommen des vorletzten Kalenderjahres abweicht.
Der verminderte Beitrag gilt ab dem Folgemonat des Antragsdatums jeweils für die Dauer des KiTa-Jahres.
Soweit von Sorgeberechtigten/Eltern keine oder nicht ausreichende Angaben zum anrechenbaren Einkommen oder zur Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemacht werden, werden die Gebühren entsprechend der höchsten Einkommensklasse bzw. der niedrigsten Kinderzahl festgesetzt.

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht (§ 4 der Satzung)
1. Die Gebührenpflicht entsteht am 01. des Monats, in dem die Leistungen in Anspruch genommen werden.
2. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den ein Kind termingerecht schriftlich abgemeldet wird. Eine Kündigung kann bis zum 15. des Monats zum Ende des folgenden Monats erfolgen. Bei einer Abmeldung für die letzten drei Monate des KiTa-Jahres endet die Gebührenpflicht jedoch abweichend des Satzes 1 erst zum Ende des KiTa-Jahres.
3. Der Kindergartenträger ist berechtigt, den KiTa-Platz fristlos zu kündigen, wenn der Gebührenschuldner seiner Gebührenpflicht nicht nachkommt und die monatlich zu entrichtende Gebühr für zwei oder mehr Monate schuldig bleibt.

4. Als KiTa-Jahr gilt jeweils der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des darauffolgenden Jahres.

Hinweis: Bezieher geringer Einkommen haben evtl. Anspruch auf einen Zuschuss zum ermäßigten KiTa-Beitrag nach § 90 Abs. 3 SGB VIII.

Unfallversicherung
Für die Kinder besteht ein gesetzlicher Versicherungsschutz
- auf dem direkten Weg zur und von der KiTa
- während des Aufenthalts in der KiTa
- während aller Veranstaltungen der KiTa außerhalb ihres Grundstückes

Alle Unfälle, die auf dem Wege zur und von der KiTa eintreten, sind dem Leiter/der Leiterin der KiTa unverzüglich zu melden.

Aufsichtspflicht
Die Aufsichtspflicht der KiTa beginnt mit der Abgabe des Kindes in der Gruppe. Hierbei ist es wichtig, Kontakt mit dem pädagogischen Fachpersonal aufnehmen (z.B. Blickkontakt). Die Aufsichtspflicht endet mit der Abholung des Kindes.

Bringen und Abholen
Die Kinder müssen zur KiTa gebracht bzw. abgeholt werden. Die abholende Person sollte volljährig sein. Falls sich diese Person ändert, ist das pädagogische Fachpersonal zu benachrichtigen und bei Minderjährigen eine Abholberechtigung schriftlich zu erteilen.

Die Nutzung der Sonderöffnungszeit ist kostenpflichtig. Der Leiter/die Leiterin der Einrichtung ist berechtigt, Kinder für die Sonderöffnungszeiten anzumelden, die regelmäßig zu spät abgeholt oder zu früh gebracht werden.

Mittagessen
Sofern die Kinder in den Vormittagsgruppen zum Spätdienst angemeldet sind, ist die kostenpflichtige Teilnahme am Mittagessen verpflichtend und ausschließlich per SEPA-Mandat zu begleichen.

Impfberatung/Erkrankungen
Vor Beginn der Aufnahme in der KiTa ist die Bescheinigung über die Impfberatung zwingend vorzulegen.

Erkrankte Kinder dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Tritt eine Erkrankung oder der Verdacht einer Erkrankung während des Besuchs der KiTa auf, werden die Eltern unverzüglich benachrichtigt. Die Eltern verpflichten sich, ihr Kind unverzüglich abzuholen bzw. abholen zu lassen.

Leidet das Kind unter Fieber, darf es nach Abklingen des Fiebers die Einrichtung 24 Stunden, bei Auftreten von Durchfall und Erbrechen 48 Stunden nach Abklingen der Symptome nicht besuchen.

Bei ansteckenden Erkrankungen des Kindes oder eines anderen Familienmitglieds sind die Eltern verpflichtet, sofort die Leitung der KiTa zu informieren (siehe Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz).

Die Leitung der KiTa ist gesetzlich verpflichtet, das Auftreten von Infektionskrankheiten im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dem zuständigen Gesundheitsamt namentlich zu melden.

Die durch die Erstellung der ärztlichen Bescheinigung entstehenden Kosten sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

Medikamentengabe
In der KiTa werden grundsätzlich keine Medikamente verabreicht. Ausnahmeregelungen können im Einzelfall für Kinder mit chronischen Erkrankungen und Kinder mit Behinderungen getroffen werden. Die Eltern verpflichten sich, in einem solchen Fall die KiTa über die Art der Erkrankung sowie die

erforderlichen Verhaltensregeln aufzuklären und die pädagogischen Mitarbeiter aktiv zu unterstützen. Des Weiteren werden nur Medikamente verabreicht, für die eine ärztliche Verordnung und das Einverständnis der Eltern vorliegen.

Entfernen von Zecken
Für das Entfernen von Zecken ist eine gesonderte Einwilligung der Eltern notwendig.

Kleidung/Spielsachen
Spielsachen sollten nach Möglichkeit nicht mitgebracht werden. Die Kleidungsstücke sollten möglichst mit Namen versehen werden. Für abhanden gekommene oder beschädigte Kleidungsstücke haftet die KiTa nicht.

Elternvertretung/Beirat
Die Eltern der Kinder einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte einen Gruppensprecher/eine Gruppensprecherin sowie deren Vertretung. Die Gruppensprecher bilden den Elternrat.

Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:

- GruppensprecherInnen (1 gewählte(r) ElternvertreterIn je Gruppe)
- Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte (KiTa-Leitung sowie bei Bedarf weitere ErzieherInnen der Einrichtung)
- Vertreter des Trägers (max. 1 Bedienstete(r) der Verwaltung sowie der/die Vorsitzende des Fachausschusses der Abteilung I bzw. ihr(e)/sein(e) VertreterIn)

Die kommunalen KiTas der Gemeinde Bockhorn verfügen jeweils über einen Beirat.
Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen gem. §10 (4) KiTaG im Benehmen mit dem Beirat.

Durch die Aufnahme des Kindes in der KiTa wird die Kindertagesstättenordnung anerkannt.

Eine schriftliche Bestätigung der Eltern über die Anerkennung der Kindertagesstättenordnung erfolgt auf dem Anmeldeformular. Eine Zuwiderhandlung der vorgenannten Kindertagesstättenordnung kann zu einer Abmahnung und im Wiederholungsfall zu einer Kündigung des KiTa-Platzes führen.

Die Kindertagesstättenordnung für den Betrieb der kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Bockhorn wurde in der vorliegenden Fassung vom Rat in seiner Sitzung am 15. Juni 2017 beschlossen und tritt zum 01. August 2017 in Kraft.

Bockhorn, den 15. Juni 2017

Gemeinde Bockhorn

Bürgermeister